

# GLEICHBEHANDLUNG AUSSERHALB VON BESCHÄFTIGUNG UND BERUF

## Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 426 vom 2. Juli 2008 für eine **Richtlinie** des Rates zur **Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung [s. [CEP-Kurz-Analyse](#)]

## Position des Rates – Erörterung vom 2. Oktober 2008

### Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

#### ► Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag

##### – Kompetenz – Rechtsgrundlage – Erforderlichkeit

- Viele Mitgliedstaaten begrüßen den Vorschlag der Kommission grundsätzlich.
- Einige Mitgliedstaaten rügen die Überschreitung der Kompetenzgrenzen zu ihren Lasten durch einzelne Bestimmungen des Vorschlags.
- Die Tauglichkeit der Rechtsgrundlage (Art. 13 EGV) wird angezweifelt.
- Einige Mitgliedstaaten äußern elementare Bedenken, ob der Richtlinienvorschlag zum jetzigen Zeitpunkt notwendig und gerechtfertigt sei.

##### – Unbestimmtheit – Unverständlichkeit

- Viele Mitgliedstaaten halten zahlreiche Begriffe und Bestimmungen des Vorschlags für unklar. Dies gilt insbesondere für die Begriffe, die den Geltungsbereich der Richtlinie beschreiben (Art. 3).
- Das Verhältnis des Vorschlags zu den bereits vorhandenen EU-Richtlinien zur Gleichbehandlung finden die meisten Mitgliedstaaten nicht eindeutig.
- Sie fordern, dass die Vorschriften im Richtlinienvorschlag aus sich heraus verständlich sind, damit nicht erst der Europäische Gerichtshof ihren Inhalt feststellen müsse.

##### – Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Einige Mitgliedstaaten fordern die Einhaltung von Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip.

##### – Bürokratie und Kosten

Mehrere Mitgliedstaaten befürchten, dass Unternehmer, insbesondere KMU und Selbstständige, durch zusätzliche Kosten und Verwaltungsaufwand belastet werden könnten.

##### – Mangelnde Erfahrung mit anderen Gleichbehandlungsrichtlinien

- Einzelne Mitgliedstaaten wenden ein, dass – entgegen der Kommissionsbehauptung – noch keine ausreichenden Erfahrungen bestünden, weder im Umgang mit bereits verabschiedeten EU-Richtlinien zur Gleichbehandlung noch mit vergleichbaren nationalen Gleichbehandlungsvorschriften (z. B. AGG in Deutschland).
- Sie fordern, zunächst den Verlauf der anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mehrheit der Mitgliedstaaten abzuwarten. Gegenstand dieser Verfahren ist die mangelhafte Umsetzung der bestehenden EU-Gleichbehandlungsrichtlinien.

##### – Umsetzungsfrist

Eine große Zahl von Mitgliedstaaten wünscht sich eine längere Umsetzungsfrist.

#### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

##### – Besonderer Schutz für Menschen mit Behinderungen (Art. 2 Abs. 7, Art. 4)

- Die Mitgliedstaaten befürchten Rechtsunsicherheit, die ökonomischen und praktischen Folgen seien nicht vorhersehbar.
- Eine große Mehrheit rügt nachdrücklich die Unklarheit der in diesen Bestimmungen verwendeten Begriffe („effektiver diskriminierungsfreier Zugang“, „im Voraus vorgesehen“, etc.).

##### – Zulässige Ungleichbehandlungen bei Versicherungen (Art. 2 Abs. 7)

Kritisiert wird, dass Versicherungsunternehmen im konkreten Fall gezwungen werden könnten, die versicherungsmathematischen oder statistischen Daten zu veröffentlichen, auf denen ihre Risikobewertung beruht. Die Kommission gesteht ausdrücklich zu, dass der Richtlinienvorschlag diese Möglichkeit eröffnet.

##### – Rechtsschutz gegen Ungleichbehandlungen (Art. 8 Abs. 1)

Einige Mitgliedstaaten lehnen die Bestimmung ab, dass die wegen Diskriminierung verklagte Partei beweisen muss, dass keine Diskriminierung vorliegt (Beweislastumkehr).

#### ► Politischer Kontext

##### – Konsultationsverfahren

Für dieses Politikvorhaben gilt das Konsultationsverfahren, so dass das EP nur angehört wird. Ohne Anhörung des EP darf der Rechtsakt jedoch nicht erlassen werden.

##### – Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Eine verbindliche Entscheidung des Rates ist für den 15. Dezember 2008 angekündigt. Das EP hat sich bisher nicht zu dem Politikvorhaben geäußert und wird dies voraussichtlich im März 2009 tun.